



Stadt Neckarsulm

Polzeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs.1 in Verbindung mit § 1 Abs.1 und § 18 Abs.1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2016 (GBl. S.569) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs.1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Fußgängerzonen, Unterführungen, Radwege, Wirtschaftswege, Parkplätze, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, sowie Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Brückenanlagen.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Öffentliche Grünflächen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen einschließlich Spiel-, Sport- und Festplätze und sonstige Grünflächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Ortsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze und Grünstreifen und Baumreihen entlang öffentlicher Straßen.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Schutz der Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch lärmende Unterhaltung, lautes Lachen, oder Schreien zu stören. Dies gilt auch für das nächtliche An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht die Straßenverkehrsordnung Anwendung findet.

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs.1 gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten, bei Stadt- oder Stadtteilstellen sowie für amtliche Durchsagen.

§ 4 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 5 Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 und 8.00 Uhr nicht benutzt werden, sofern im Einzelfall keine anderen Benutzungszeiten geregelt sind. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Von dieser Vorschrift ausgenommen sind Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, des Erwerbsgartenbaus, sowie gemeindliche Arbeiten.

(3) Die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenslärmschutzverordnung - 32. BImSchV), bleiben unberührt.

§ 7 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 8 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- d) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist untersagt:

- a) das Abspritzen von Fahrzeugen,
- b) das Ausgießen übelriechender oder schädlicher Flüssigkeiten,

§ 10 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 12 Bereitstellung von Abfallbehältern

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter mit einem dicht schließenden Deckel bereitzustellen. Diese sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich, zu leeren.

§ 13 Wertstoffbehälter

Altglas- und sonstige Wertstoffbehälter dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags nicht benutzt werden.

§ 14 Ordnungsgemäße Müllbehandlung

(1) Zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellter Müll darf nicht durchsucht werden. Dasselbe gilt für Sachen, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden bereitgestellt werden.

(2) Es ist verboten Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, es sei denn, dies erfolgt in dafür zur Verfügung gestellte Abfallbehälter Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 15 Tierhaltung

(1) Tiere sind zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder durch Geruch mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

(2) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in fremden Vorgärten, auf Kinderspielplätzen oder in öffentlichen Grünanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich zu entfernen.

(3) Außerhalb des befriedeten Besitztums dürfen Hunde ohne Begleitung einer aufsichtsfähigen Person, die auf das Tier jederzeit einwirken kann, nicht frei umherlaufen. In Grünanlagen, Fußgängerzonen, Unterführungen, Haltestellen, und dahingehend ausgeschilderten Bereichen muss der Hund an der Leine geführt werden. Gleiches gilt bei Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, insbesondere Volksfeste, Märkte, Versammlungen und Aufzüge.

(4) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkraft, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können ist unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen

§ 16 Tauben- und Entenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Gleiches gilt für Enten und sonstige wildlebende Wasservögel. Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von den genannten Tieren nicht erreicht werden kann.

§ 17 **Belästigung durch Gerüche**

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf landwirtschaftliche Emissionen, soweit sie Folge einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 18 **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortschaftspolizeibehörde untersagt
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des Abs.1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs.3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 19 **Belästigung der Allgemeinheit**

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende Betteln oder aufdringliches oder beleidigendes Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns, sowie das Betteln unter Zurschaustellung von Tieren,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. sich derart dem Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln hinzugeben, dass als Folge Konsums andere Personen durch Anpöbeln, lautes Singen, Schreien, Lachen, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs oder Beschimpfungen und Beleidigungen belästigt oder gefährdet werden können,
5. das Spucken.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 20

Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitzunehmen;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin lebende Tiere zu fangen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Inline-Skating zu betreiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5

Rattenbekämpfung

§ 21

Bekämpfungspflicht

(1) Die Eigentümer von

1. bebauten Grundstücken,
2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage,
3. Lager- und Schuttplätzen, Gartenanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen,
4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis die Ratten beseitigt sind.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs.1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich.

(3) Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragen der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalles und zur Überwachung der Bekämpfung das Betreten seines Grundstückes zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(4) Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten zugänglichen Orten zu entfernen.

(5) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und ungesichert ausgelegt werden.

(6) Auf die Giftauslegung ist durch auffällige Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall einer Vergiftung das Gegenmittel bezeichnen.

(7) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall nähere Anordnungen treffen.

§ 22

Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 21 Verpflichteten für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.

(2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs.1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmer übertragen werden.

(3) Die Kosten der Bekämpfung können auf die nach § 21 Verpflichteten übertragen werden.

Abschnitt 6

Anbringen von Hausnummern

§ 23

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7

Ordnungswidrigkeiten

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs.1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die Nachtruhe stört,
2. entgegen § 3 Abs.1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
4. entgegen § 5 Abs.1 Sport- und Spielplätze benützt,
5. entgegen § 6 Abs.1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
7. entgegen § 8 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
8. entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt, übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt,
9. entgegen § 10 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
10. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
11. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
12. entgegen § 13 Sammelbehälter während der Verbotszeiten benutzt,
13. entgegen § 14 Abs.1 Müll oder Sammelgut durchsucht, oder entgegen Abs.2 Gegenstände wegwirft oder ablagert.
14. entgegen § 15 Tiere vorschriftswidrig hält, die verbotene Verrichtung der Notdurft duldet, abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt, den Hund nicht ausreichend beaufsichtigt oder nicht an der Leine führt, oder einer Meldepflicht nicht unverzüglich nachkommt,
15. entgegen § 16 Tauben, Enten oder sonstige wildlebende Wasservögel füttert,
16. entgegen § 17 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
17. entgegen § 18 Abs.1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der Beseitigungspflicht gem. § 18 Abs.3 nicht nachkommt,
18. entgegen § 19 Abs.1 Nr.1 nächtigt,
19. entgegen § 19 Abs.1 Nr.2 bettelt,
20. entgegen § 19 Abs.1 Nr.3 die Notdurft verrichtet,
21. Alkohol oder Betäubungsmittel konsumiert und sich entgegen § 19 Abs.1 Nr.4 verhält,
22. entgegen § 19 Abs.1 Nr.5 auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen spuckt,
23. entgegen § 20 Abs.1 Nr.1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,

24. entgegen § 20 Abs.1 Nr.2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
25. entgegen § 20 Abs.1 Nr.3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
26. entgegen § 20 Abs.1 Nr.4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
27. entgegen § 20 Abs.1 Nr.5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
28. entgegen § 20 Abs.1 Nr.6 Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
29. entgegen § 20 Abs.1 Nr.7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
30. entgegen § 20 Abs.1 Nr.8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder lebende Tiere fängt,
31. entgegen § 20 Abs.1 Nr.9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
32. entgegen § 20 Abs.1 Nr.10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
33. entgegen § 20 Abs.2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
34. entgegen § 21 keine Rattenbekämpfung durchführt oder nicht ausreichend wiederholt, Abfallstoffe, Müll und Gerümpel nicht beseitigt, Gift vorschriftswidrig auslegt, keine oder unzureichende Warnzettel anbringt, Kontrollmaßnahmen nicht duldet oder Auskünfte nicht erteilt,
35. entgegen § 23 Abs.1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
36. entgegen § 23 Abs.2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder nicht vorschriftsmäßig anbringt.

(2) Abs.1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 25 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs.2 Polizeigesetz und § 17 Abs.2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Abschnitt 8

Schlussbestimmungen

§ 25

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Neckarsulm, den 20.07.2017

gez. Hertwig
Oberbürgermeister

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 20.07.2017 zugestimmt (§ 15 Abs.1 PolG). Die Genehmigung durch das Regierungspräsidium Stuttgart (§ 16 Abs.1 PolG) erfolgte am 30.08.2017. Die Verordnung wurde nach der örtlichen Bekanntmachungsatzung am 01.09.2017 in der Heilbronner Stimme öffentlich bekannt und ist damit am 02.09.2017 in Kraft getreten (§ 12 Abs.2 Nr.3 PolG).